

# NÖ VERANSTALTUNGSGESETZ - NEU

- 1) Allgemeine wesentliche Neuerungen ab 1.1.2007
- 2) Veranstaltungsbetriebe (Theater, Kabarett, Variete, Veranstaltungszentren, Konzerthäuser, Messeveranstalter)
- 3) Veranstaltungen im Umherziehen
- 4) Kinobetrieb
- 5) Tanzschulen

## 1) ALLGEMEINE WESENTLICHE NEUERUNGEN AB 1.1.2007

---

Das neue NÖ Veranstaltungsgesetz (NÖ VAG) LGBl 7070, Stammgesetz 73/06, ist mit 1.1.2007 in Kraft getreten. Damit wurde ein langjähriger Diskussionsprozess und intensive Verhandlungen verschiedener von dieser Gesetzesmaterie betroffener Branchen im Tourismus abgeschlossen.

Die Auswirkungen dieser Veränderungen berühren die Interessen verschiedener Branchen im Tourismus. In den von den Fachorganisationen Freizeitbetriebe sowie Kultur- und Vergnügungsbetriebe erstellten Infoblättern sind die neuen Veränderungen eingearbeitet. Für einige Branchen sind die wesentlichen Neuerungen und Auswirkungen aus der Sicht der bestehenden Betriebe in Form der Merkblätter zusammengefasst.

Von den neuen Bestimmungen sind **direkt** betroffen:

- Gastronomie
- Veranstalter im Umherziehen (Schausteller, Zirkusse)
- Theater
- Kabarett
- Varieté
- Clubbing-Veranstaltungen
- Kinobetriebe
- Tanzschulen
- Veranstaltungszentren
- Konzerthäuser
- Messeveranstalter

In weiterer Folge haben all jene Branchen die veränderten Regelungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes zu berücksichtigen, welche nicht unmittelbar die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. In diesen Fällen sind durch die Betreuung, Vermittlung und Organisation einer Veranstaltung **indirekt** betroffen:

- Event- und Veranstaltungsagenturen
- Künstlervermittler
- Veranstaltungsorganisatoren

### **Einheitliche Gesetzesgrundlage**

Die Durchführung von Veranstaltungen war bisher in drei verschiedenen Gesetzen geregelt (NÖ Veranstaltungsgesetz, NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, NÖ Lichtschauspielgesetz). Diese Gesetze wurden nunmehr zu einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Jene Regelungen im bisherigen Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, welche noch notwendig sind, finden Eingang in der NÖ Bauordnung bzw. NÖ Bautechnikverordnung.

### **Anwendungsbereich erweitert**

Gemäß § 1 Abs 2 NÖ VAG ist der Begriff der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen erweitert worden. Demnach sind Veranstaltungen dem Veranstaltungsgesetz unterworfen wenn diese allgemein zugänglich sind. Eine Veranstaltung ist aber auch dann öffentlich, wenn diese von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird und wenn diese Mitgliedschaft nur zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung erworben wird. Allenfalls ist diese Mitgliedschaft mit der Leistung eines Beitrages verbunden.

### **Veranstalterbegriff erweitert**

Als Veranstalter im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes ist jene Person zu verstehen, welche Veranstaltungen vorbereitet, durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt. Wenn keine Angaben über den Veranstalter vorliegen oder Zweifel bestehen, wird jedenfalls jene Person Veranstalter welche über die Betriebsstätte der Veranstalter verfügungsberechtigt ist und gemäß § 3 Abs 1 NÖ VAG die Durchführung dieser Veranstaltung duldet.

### **Anmeldung statt Bewilligung**

Die überwiegende Mehrheit der Veranstaltungen ist gemäß § 4 NÖ VAG ohne Bewilligungsverfahren nur mehr bei der Behörde anzumelden. Für spezielle Veranstaltungen wie zB im Umherziehen gemäß § 7 NÖ VAG (Schausteller, Zirkusse) und Tanzschulen gemäß § 8 NÖ VAG ist das Bewilligungsverfahren so wie bisher durch Antragstellung anzuwenden. Zur Erzielung der erforderlichen Sicherheit hat die Behörde die Möglichkeit Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben.

Nach alter Gesetzeslage waren bisher nur jene Veranstaltungen anzumelden, welche nicht der Bewilligungspflicht unterworfen waren. Nunmehr sind die meisten Veranstaltungen durch ein neudefiniertes Anmeldesystem geregelt.

### **Ausnahmeregelung**

Das Veranstaltungsgesetz definiert gemäß § 1 Abs 4 NÖ VAG eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Eine der wichtigsten Ausnahmen sind Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür **vorgesehenen und genehmigten Umfang** - diese bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Diese Veranstaltungen fallen nicht unter das Veranstaltungsgesetz wenn die Art der Veranstaltung vom bewilligten Veranstaltungszweck umfasst ist. Nur wenn die Veranstaltung nicht vom Verwendungszweck der Errichtung umfasst ist (zB Schaumparty in Diskothek) ist eine Anmeldung der Veranstaltung als auch eine Genehmigung der Betriebsstätte erforderlich.

### Zuständige Behörde

Grundsätzlich ist die Gemeinde zuständig. Ab 500 Besuchern kann die **Gemeinde** die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Bei Veranstaltungen ab 3.000 Besuchern ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** grundsätzlich zuständig. Ebenfalls zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde für Kinobetriebe, Theater, Kabarett, Varieté mit festem Standort. Die Zuständigkeit der **NÖ Landesregierung** ist bei Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen im Umherziehen sowie Musikfestivals über 50.000 Besucher, Freizeitparks und Themenparks gegeben.

### Eignung der Betriebsstätte - Betriebsstättengenehmigung

Veranstaltungen dürfen gemäß § 10 NÖ VAG nur in geeigneten von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsort über die entsprechende Eignung verfügt. Erforderlichenfalls ist für eine Veranstaltung welche vom Zweck der Betriebsstättengenehmigung nicht gedeckt ist, um eine weitere Bewilligung für die Veranstaltungsbetriebsstätte anzusuchen.

Keiner weiteren Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte **Verwendungszweck** die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst. Inhaber von genehmigten Betriebsstätten für Veranstaltungen im Umherziehen anderer Bundesländer sind ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst.

### Besucherhöchstzahlen

Bei der Anmeldung gemäß § 5 NÖ VAG ist sowohl die erwartete Gesamtbesucherzahl als auch die Höchstzahl der Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können anzugeben. Der Veranstalter sowie die verantwortliche Ansprechperson haben gemäß § 3 Abs 3 NÖ VAG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

### Anmeldebestätigung

Gemäß § 6 Abs 3 NÖ VAG ist dem Veranstalter eine Bestätigung über die Vorlage der vollständigen und richtigen Anmeldung auszufolgen. Sobald die Prüfung der Unterlagen abgeschlossen ist und dabei keine Mängel festgestellt wurden, ist dem Veranstalter unverzüglich eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung auszufolgen. Diese Bestätigung über die erfolgte Anmeldung dient dem Veranstalter auch als Nachweis dafür, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet wurde und daher durchgeführt werden darf.

### Anmeldefristen

Die bisherige Anmeldefrist von 3 Tagen ist weggefallen. Konnten also anmeldepflichtige Veranstaltungen noch innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes vor der Veranstaltung der Behörde gemeldet werden, sind jetzt wesentlich längere Fristen zu beachten. Gemäß § 4 Abs 2 NÖ VAG sind nunmehr Veranstaltungen bei der Gemeinde spätestens **4 Wochen** sonst **8 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

### **Veranstaltungszeitraum - Dauer der Bewilligung**

Für Veranstaltungsbetriebe ist die bisherige max. Zeitdauer der Genehmigung einer Veranstaltung von 10 Jahren weggefallen. Gemäß § 5 Z 5 NÖ VAG ist der für die Veranstaltung vorgesehene Zeitraum bekanntzugeben. Damit ergeben sich für Dauerveranstaltungen auch unbefristete Zeiträume. Dies entspricht auch dem Gedanken eines Gewerberechts auf Landesebene.

Die derzeit bestehenden aufrechten befristeten Veranstaltungsbewilligungen sind nach Ablauf der Bewilligung neuerlich durch Antragsstellung in unbefristete zu bewilligen.

### **Veranstalter - Verantwortung**

Der Veranstalter ist gemäß § 3 Abs 3 NÖ VAG noch stärker als bisher verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher. Die Verantwortung des Veranstalters erstreckt sich sowohl auf die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte, als auch auf die vorschriftsmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Dieses Ziel soll bereits bei der Anmeldung erreicht werden indem sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen vorliegen müssen aus denen eine ordnungsgemäße Durchführung erkennbar ist.

Die **Unterlagen zur Anmeldung einer Veranstaltung** haben gem. § 5 NÖ VAG folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 NÖ VAG namhaft gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 bis 3;
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;

10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

### **Ansprechperson - Vertretungsbefugnis**

Der Veranstalter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter darf jedoch durch eine von ihm namhaft gemachte Ansprechperson vertreten werden. Diese Ansprechperson hat ebenso wie der Veranstalter die volle Verantwortung über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung als auch über die Sicherheit der Besucher. Eine Ansprechperson kann im Verhinderungsfalle vom Veranstalter durch eine Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden.

### **Verständigung der Wirtschaftskammer**

Über Anmeldungen von Veranstaltungen hat die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs 1 u. 2 NÖ VAG die Wirtschaftskammer NÖ in Kenntnis zu setzen. Über Bewilligungen von Veranstaltungen im Umherziehen sowie Bewilligungen für den Betrieb einer Tanzschule die Landesregierung gemäß § 7 Abs 7 bzw. § 8 Abs 4 NÖ VAG ebenfalls die Wirtschaftskammer in Kenntnis zu setzen.

### **Konzept - störungsfreier Ablauf**

Der Bewilligungsinhaber/Veranstalter gemäß § 5 Z 9 NÖ VAG hat ein sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept zu erstellen, welches einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleistet.

### **Haftpflichtversicherung**

Gemäß § 5 Z 10 NÖ VAG ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorgesehen. Bei Veranstaltungen bei denen die Besucherzahl 500 Personen übersteigt bzw. Unfälle ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei jeder Erweiterung einer neuerlichen Betriebsstätte ist dem Genehmigungsantrag der erweiterte Rahmen der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **2) VERANSTALTUNGSBETRIEBE (THEATER, KABARETT, VARIETE, VERANSTALTUNGSZENTREN, KONZERTHÄUSER, MESSEVERANSTALTER)**

---

### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 4 NÖ VAG wird die Behördenkompetenz klar definiert. Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind daher vorwiegend die Gemeinden sowie die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Für Veranstaltungsbetriebe mit mehr als 3.000 Besuchern ist jedenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

### **Ansprechperson statt Geschäftsführer**

An die Stelle des nach Veranstaltungsgesetz alt geregelten Geschäftsführers tritt die im Veranstaltungsgesetz neu eine vorgesehene verantwortliche Ansprechperson. Diese Ansprechperson unterliegt nicht mehr der behördlichen, bescheidmäßigen Genehmigung. Gemäß § 3 Abs 3 NÖ VAG kann der Veranstalter eine Person der Behörde gegenüber namhaft machen, welche den Veranstalter nach Veranstaltungsgesetz voll verantwortlich vertritt. Diese Ansprechperson kann gemäß § 5 Abs 3 NÖ VAG bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn der Behörde gegenüber ausgetauscht werden.

### **Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände**

Finden Veranstaltungen im Freien statt, so ist bei der Anmeldung gemäß § 5 Z 12 NÖ VAG ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigung der Nachbarschaft vorzulegen.

### **Verkehrskonzept**

Der Anmeldung ist gemäß § 3 Z 15 NÖ VAG eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes beizufügen.

### **3) VERANSTALTUNGEN IM UMHERRIEHEN**

---

#### **Bewilligung durch NÖ Landesregierung**

Gemäß § 7 NÖ VAG sind für Veranstaltungen im Umherziehen Bewilligungen bei der NÖ Landesregierung erforderlich. In Zukunft bedarf es jedoch lediglich eines einzigen Bewilligungsverfahrens bei der ersten Aufnahme einer Veranstaltungstätigkeit im Umherziehen. Danach gibt es nur mehr für die jeweiligen Betriebsstätten Genehmigungsverfahren, welche auf die jeweilige Betriebsform spezifiziert sind.

#### **Bezeichnung der Bewilligungen**

Die Veranstaltungstätigkeit welche mit Bescheid bewilligt wird, bezeichnet die allgemeine Veranstaltung „Bewilligung im Umherziehen“ mit der jeweiligen Spezifikation. Demnach gibt es für folgende Unternehmer in der jeweiligen Betriebsform die Bezeichnungen:

- Schaustellerbetrieb
- Zirkusbetrieb
- Wandertheater
- Wanderkino
- Warenausspielungen

#### **Persönliche Bewilligung**

Die Tätigkeit als Veranstalter im Umherziehen bedarf einer besonderen persönlichen Bewilligung. Unter dem Begriff Veranstalter im Umherziehen sind solche Veranstalter zu verstehen, welche üblicherweise vom Veranstalter an verschiedenen Orten unter vergleichbaren Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Der Bescheid beinhaltet gemäß § 7 Abs 1 NÖ VAG die oben erwähnte allgemeine globale Bezeichnung „Veranstaltungen im Umherziehen“ mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Betriebsform.

#### **Betriebsstättengenehmigung als „Typenschein“**

Jede eigenständige Betriebsstätte für Veranstalter im Umherziehen bedarf einer jeweils eigenen Bewilligung der NÖ Landesregierung. Gemäß § 10 Abs 3 lit b NÖ VAG hat die Landesregierung die Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen zu genehmigen.

### **Bescheinigung (=Befundung) der technischen Geräte**

Gemäß § 5 Z 7 NÖ VAG haben Veranstaltungen in Zelten, ähnlichen mobilen Einrichtungen oder technischen Geräte (Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) zertifiziert zu werden.

Die Bescheinigung über die Zertifizierung der genannten Einrichtung kann auf folgende Art und Weise erbracht werden:

1. durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung (zB TÜV oder ÖNORM-Institut)
2. Fachkundigen Zivilingenieur, Baumeister oder ähnliche Experten

Die Bestätigung über die Stabilität und Eignung der technischen Einrichtungen hat sich über den Veranstaltungszweck zu erstrecken.

### **Betriebsstättengenehmigung anderer Bundesländer**

Veranstaltungsunternehmer aus anderen Bundesländern benötigen gemäß § 10 Abs 2 Z 3 NÖ VAG keine weitere Genehmigung für eine Veranstaltungsbetriebsstätte im Bundesland Niederösterreich, wenn eine aufrechte Betriebsstättengenehmigung aus einem andern Bundesland vorliegt. Veranstaltungsunternehmer im Umherziehen benötigen jedoch eine Veranstaltungsbewilligung in NÖ für die erste ausgeübte Tätigkeit im Bundesland Niederösterreich.

### **Antragsfristen**

Für Bewilligungsinhaber im Umherziehen sind keine gesonderten Fristen der Antragsstellung vorgesehen. Die Bewilligungserteilung erfolgt nach Überprüfung aller relevanten Antragsunterlagen. Die Ausübung der Tätigkeit darf erst nach der Bewilligungserteilung erfolgen. Ist der Veranstalter im Umherziehen gleichzeitig auch verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung, so sind die Anmeldefristen für diese Veranstaltung 4 Wochen bei der Gemeinde sonst 8 Wochen.

## **4) KINOBETRIEBE**

---

### **Anmeldung statt Bewilligung**

Für Kinobetriebe gibt es kein Bewilligungsverfahren mehr. Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 NÖ VAG sind Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m<sup>2</sup> bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

### **Behördenzuständigkeit geändert**

Die bisherige Zuständigkeit der NÖ Landesregierung ist weggefallen. Nunmehr sind Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m<sup>2</sup> bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrate) anzumelden.

Filmvorführungen mit weniger als 9 m<sup>2</sup> Projektionsfläche sind bei der Gemeinde dann anzumelden, wenn es sich Filmvorführungen handelt, welche nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen. Demnach sind Filmvorführungen auch mit üblicherweise in Haushalten verwendeten Geräten dann anzumelden, wenn diese im Freien stattfinden (vgl § 1 Abs 4 Z 13 NÖ VAG).

### **Ausnahmeregelung**

Gemäß § 1 Abs 4 Z 13 NÖ VAG sind vom Veranstaltungsgesetz Filmvorführungen ausgenommen, welche in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden stattfinden. Deshalb sind Filmvorführungen welche außerhalb von Gebäuden stattfinden jedenfalls vom Veranstaltungsgesetz erfasst.

Gemäß § 1 Abs 4 Z 14 NÖ VAG sind Veranstaltungen ausgenommen, die im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung stattfinden wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungsverkaufs- oder Modeschauen.

### **Anmeldefristen**

Filmvorführungen als Veranstaltung gemäß § 4 Abs 2 NÖ VAG sind spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Findet die Filmvorführung auf einer Projektionsfläche von unter 9m<sup>2</sup> statt und ist die Ausnahmeregelung nicht anzuwenden, so ist diese bei der Gemeinde 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

### **Genehmigungsunterlagen bereithalten**

Der Kinobetreiber als Veranstalter ist gemäß § 11 Abs 3 NÖ VAG verpflichtet die Anmeldebestätigung allfällige Bescheidauflagen sowie den Bescheid über die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme für Behördenorgane, für Polizei sowie für Überwachungsorgane im Betrieb aufzulegen.

## 5) TANZSCHULEN

---

### Bewilligung durch NÖ Landesregierung

Gemäß § 8 NÖ VAG neu bedarf die regelmäßige, gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in allen Gesellschaftstänzen in einer als Tanzschule bezeichneten Einrichtung einer Bewilligung der NÖ Landesregierung. Die Bewilligung berechtigt zur Erteilung von Tanzunterricht in ganz Niederösterreich (Geltungsgebiet Niederösterreich).

### Befähigungsnachweis für Tanzschulen

Der Befähigungsnachweis für Tanzschulbetreiber wurde aufrechterhalten. Eine Bewilligung darf einem Bewilligungswerber nur dann erteilt werden, wenn dieser durch entsprechende Zeugnisse gemäß § 8 Abs 2 NÖ VAG nachgewiesen hat, dass er über die zur Erteilung von Tanzunterricht erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen verfügt.

### Bezeichnung Tanzschule

Jene „Einrichtungen“ für welche die Erteilung des Tanzunterrichts vorgesehen ist und als fixe Veranstaltungsbetriebsstätte eine regelmäßige und gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht vorgesehen ist, ist als Tanzschule zu bezeichnen.

### Anmeldung des Tanzunterrichts

Für die beabsichtigte Ausübung des Tanzunterrichts in einer als Tanzschule bezeichneten Einrichtung bzw. in einer anderen als dem vorgesehenen Zweck dieser Veranstaltung bereits genehmigten Betriebsstätte (zB Gasthaus) in einem jeweils konkreten Standort bedarf es einer Anmeldung. Gemäß § 4 Abs 1 NÖ VAG ist diese Anmeldung bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes vorzunehmen.

### Anmeldefristen

Gemäß § 4 Abs 2 NÖ VAG sind diese Anmeldungen über die Erteilung des Tanzunterrichts spätestens 4 Wochen vor Unterrichtsbeginn bei der Gemeinde vorzunehmen. Die Antragstellung zur Erteilung einer Bewilligung für die grundsätzliche Genehmigung der Unterrichtstätigkeit für Tanzschulen ist an keine Fristen gebunden. Erst nach Vorliegen der Bewilligung gemäß § 8 NÖ VAG kann eine Anmeldung gemäß § 4 NÖ VAG vorgenommen werden.

### Ausnahmeregelungen

Von der Bewilligungspflicht zur Erteilung des Tanzunterrichts gemäß § 8 NÖ VAG sind gemäß § 1 Abs 4 Z 10 NÖ VAG ausgenommen:

- kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie
- Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens besteht - Tanzveranstaltungen ausgenommen

**Das neue Veranstaltungsgesetz kann im Rechtsinformationssystem unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) eingesehen werden.**

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Tourismusgruppe 2  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Walter Schmalwieser, Fachgruppengeschäftsführer  
Tel. 02742/851-19621, 19622, E-Mail: [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)